

## **Buchbesprechung**

*Hannover/Gössner/Overath: Terroristen & Richter, VSA-Verlag, Hamburg 1991, 3 Bände DM 129,40.*

### **Terroristen und Richter**

*Von Klaus Croissant*

Das dreibändige Gesamtwerk mit seinem schlagwortartigen Titel ist aus einem Forschungsvorhaben zum Thema "Politische Justiz am Beispiel der sogenannten Terroristenprozesse" hervorgegangen, angeregt und gefördert vom Hamburger Institut für Sozialforschung und Jan Philipp Reemtsma.

Im ersten Band Terroristenprozesse berichtet Heinrich Hannover über Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers. Rolf Gössner analysiert in Band 2 Das Anti-Terror-System die politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat. Margot Overath hat als Drachenzähne den dritten Band über Gespräche, Dokumente und Recherchen aus der Wirklichkeit der Hochsicherheitsjustiz vorgelegt.

Das Wesen politischer Justiz besteht darin, gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar zu machen. Hannover unterscheidet zwei Modelle dieser Justiz: das eine ist für den Freund, das andere für den Feind bestimmt. Sondergesetze und Ausnahmerecht, Isolationshaft und psychologische Kriegführung gegen Staatsfeinde, allen voran gegen "Terroristen", die traditionellen Schuldaußschließungsgründe, mildernde Umstände, Hafterleichterung, Haftverschonung und vorzeitige Haftentlassung für die Staatsfreunde, allen voran für alte und neue Nazis, Rechtsradikale und Rassisten.

Stets konkrete Beispiele zur Hand, zeigt Hannover auf, wie die politische Justiz an der innerstaatlichen Feinderklärung aktiv teilnimmt. Im Freund-Feind-Schema zählen die Mörder derjenigen, die zu Staatsfeinden erklärt werden, zu Freunden. Die Mörder Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts brauchten die Weimarer Justiz ebensowenig zu fürchten wie die späteren Nazi-Henker in Richterrobe die Richter im sogenannten "freien Teil" Nachkriegsdeutschlands.

Hannover illustriert über zahlreiche berühmt-berüchtigte Gerichtsverfahren, wie diese Freund-Feind-Unterscheidung die politische Justiz der Nachkriegsgeschichte wie ein schwarz-weiß-roter Faden durchzieht. Der Autor legt das Strickmuster bloß, was Prozesse gegen Staatsfeinde von heute mit denen von gestern in jener ungebrochenen Tradition gemein haben, die die politische Justiz von Kaiserreich und Weimarer Zeit mit der Terrorjustiz des Nazi-Regimes und den "Terroristenprozessen" der Gegenwart verbinden.

Weil Hannover nicht bereit ist, die staatliche Freund-Feind-Unterscheidung durch die politische Justiz hinzunehmen, geraten die "Terroristenprozesse" zur fulminanten Anklage eines Strafverteidigers, der zu jener Kategorie gehört, die seine im Stammheimer Hochsicherheitstrakt zu Tode gekommene Mandantin Ulrike Meinhof, "Terroristin" auch sie, als "letzte Verteidiger des Rechtsstaats" bezeichnet hat.

Der Ankläger Hannover läßt nicht davon ab, immer wieder die Tatsache als permanenten Justizskandal anzuprangern, daß Gerichte im vielbeschworenen Rechtsstaat des Grundgesetzes mit zweierlei Maß messen, indem sie alte und neue Nazis oder andere "Staatsterroristen" - wenn überhaupt - allenfalls widerstrebend und mit Samthandschuhen anfassen, während "staatsfeindliche Terroristen" bis zum Exzeß verfolgt, verurteilt und in Isolationshaft gehalten werden.

An dieser Stelle tut sich allerdings ein ins Auge springender Widerspruch zum eigenen Ausgangspunkt des Autors auf. Die jeder Vorstellung von materieller Gerechtigkeit Hohn sprechende Freund-Feind-Unterscheidung wird zwar in Ermittlungsverfahren und Prozessen politischer Natur ständig gehandhabt. Gleichwohl können aber Nazis und andere "Staatsterroristen" in ihrer Eigenschaft als willfähige Instrumente oder verbrecherische Gehilfen eines Staates nicht mit dessen erklärten Gegnern verglichen werden, die mit revolutionärem Anspruch zum Kampf gegen ihn angetreten sind.

Auf den Charakter dieses klassischen politischen Konflikts, der auf Strafverfolgungsorgane und Gerichte übergreift und sich in allen ihren Maßnahmen und Entscheidungen als politische Justiz ausdrückt, ist Hannover leider nicht eingegangen. Sein unermüdliches Plädoyer als "letzter Verteidiger des Rechtsstaats" muß deshalb über weite Strecken hinweg als hilfloser Appell an eine unparteiische richterliche Moral wirken, die es in konfrontativen politischen Prozessen nicht geben kann, weil die Justiz als dritte Gewalt selbst notwendiger Teil des bekämpften Gegners - des bestehenden Gesellschaftssystems und seines Staates - ist.

Die analytischen Schwächen der "Terroristenprozesse" werden durch Rolf Gössner in Band 2 des Gesamtwerks mehr als ausgeglichen. Gössner qualifiziert die BRD als "präventiven Sicherheitsstaat", das von ihr geschaffene Anti-Terror-System als Kampfinstrument der Widerstandsbekämpfung. Der Rezensent würde hinzufügen, daß die Herrin über das "Anti-Terror-System", die BRD, gegen

"staatsfeindliche Terroristen" mit Hilfe von Sondergesetzen einen verdeckten Krieg führt, der mit ihrer Gefangennahme in justitieller Form weitergeführt wird mit dem Ziel, den "Terrorismus" - wie der frühere Bundeskanzler Schmidt einst formulierte - "zu tilgen" oder, mit anderen Worten, den Gegner im verdeckten Krieg zu vernichten.

Daß seine Analyse des "Anti-Terror-Systems" zutrifft, weist Gössner mit wissenschaftlicher Akribie nach. Das von ihm beschriebene "Anti-Terror-System", das gegenüber seinen Gegnern die Funktion eines "Terror-Antiter-rorsystems" hat, ist die exekutive, legislative und justitielle Ausgeburt eines staatlichen Strategiekonzepts, das sich zum Ziel gesetzt hat, jeden vom "präventiven Sicherheitsstaat" als gefährlich eingestuften politisch motivierten Widerstand schon im Keim und möglichst weit im Vorfeld zu ersticken. Kernstück dieses strategischen Konzepts ist in Gössners Abhandlung das Sonderrecht, das in erster Linie an §129 a des Strafgesetzbuches über "terroristische Vereinigungen" anknüpft. Die Vorläufer dieser Strafvorschrift haben schon zur Zeit von Bismarcks "Sozialistengesetzen" als "Knüppel gegen Revolutionäre" gedient. Alle Bestandteile des Sonderrechts ranken sich heute um §129 a als zentraler Vorschrift im "Anti-Terror-System": von der Regelung des Verteidigerausschlusses bis hin zur richterlichen Lektüre der Verteidigerpost, vom Wegfall der Haftgründe bis hin zur Trennscheibe für Verteidigerbesuche, von der Isolationshaft innerhalb der Gefängnisse zur Totalisation auch nach außen - einschließlich Verteidiger - nach dem Kontaktsperregesetz.

Gössner liest sich spannend. Durch seine klare und verständliche Darstellung vermittelt er auch jenen, die das "Anti-Terror-System" dieses Staates bisher nur wenig oder gar nicht kennengelernt haben, einen hervorragenden Einblick in Strukturen, Funktionsweise und Zweck eines staatlichen Kampfinstrumentes, das gemeinhin unter dem ideologischen Schlagwort der "Terrorismusbekämpfung" bekannt ist. Der Autor weist nach, wie die sondergesetzliche Möglichkeit der Raster- und Schleppnetzfehndung zur massenhaften Erfassung von Personen führt, die am Konflikt zwischen Staat und Widerstandspotential völlig unbeteiligt sind. Die Bestandsaufnahme Gössners über den Realitätsgehalt der "terroristischen Bedrohung" ist durch ihren nüchternen Faktenreichtum entlarvend. Seine mit Tatsachen und Dokumenten belegte Beschreibung von Geheimaktionen der Staatsschutzbehörden wirkt durch deren Agieren in der rechtsfreien Zone geheimdienstlicher Manöver beklemmend und muß erneut die Frage aufwerfen, was in der Nacht von Mogadischu und während der gesamten Schleyer-Entführung in Stammheim tatsächlich vor sich ging.

Gössners Band 2 über das "Anti-Terror-System" kann schon heute als analytisches Standardwerk gelten, an dem niemand vorbeikommt, der sich mit der BRD als "präventivem Sicherheitsstaat" befaßt. Gössners Buch ist zugleich das unerläßliche Bindeglied zwischen Hannovers "Terroristenprozesse" und dem dritten Band des Gesamtwerks.

Margot Overaths Band 3 "Drachenzähne" ist die notwendige Ergänzung zu Hannovers Anklage gegen die politische Justiz und zu Gössners Analyse des präventiven Sicherheitsstaates.

Die Autorin beleuchtet einen Ausschnitt aus dem dunkelsten Kapitel des "Anti-Terror-Systems": der Hochsicherheitsjustiz vor, während und nach den Prozessen, die menschenvernichtenden Haftbedingungen eingeschlossen. Gespräche der Autorin mit gefangenen "Terroristen", die sich dem Abschwörungsritual verweigern, wurden von den Justizbehörden verweigert oder von Bedingungen abhängig gemacht, die ein einigermaßen freies Gespräch unmöglich machten.

Aber auch die Gespräche, die Margot Overath mit ehemals Militanten geführt hat, die sich aus politischen Gründen vom bewaffneten Kampf losgesagt haben, vermitteln gerade wegen der inneren Distanz der früheren Akteure ein nachhaltigen Eindruck davon, welche Funktion politischer Justiz im präventiven Sicherheitsstaat des Anti-Terror-Systems der BRD zukommt.